

**Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des
Abwasserzweckverbandes Untere Elz**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Elz hat in der Sitzung vom 06.12.2022 beschlossen:

Art. I

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Untere Elz, zuletzt geändert am 11.05.2021, wird wie folgt geändert:

**§ 16
Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

**§ 17
Investitionsumlage**

- (3) Unter Berücksichtigung der anfallenden Abwassermenge wird der Verteilerschlüssel für die Investitionsumlage wie folgt festgesetzt:

Emmendingen	62,69 v.H.
Sexau	4,14 v.H.
Teningen	33,17 v.H.

Art. II

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11.05.2021 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber des Abwasserzweckverbandes Untere Elz geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande

gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Emmendingen, 06.12.2022

Der Verbandsvorsitzende

gez. Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister